

629 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales

**über die Regierungsvorlage (597 der Beilagen):
Bundesgesetz, mit dem das Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz, das Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechts und die Einführung einer Pflegefreistellung, das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden**

Am 28. Juni 1990 hat der Nationalrat die Entschließung E 162 angenommen, mit der der Bundesminister für Arbeit und Soziales ersucht wird, dem Nationalrat Vorschläge für die Novellierung des Nachschicht-Schwerarbeitsgesetzes zu unterbreiten, bei der insbesondere jene Arbeitnehmergruppen berücksichtigt werden sollen, die unter ähnlichen oder vergleichbaren Bedingungen arbeiten.

In der gegenständlichen Regierungsvorlage wird nunmehr vorgeschlagen, vom NSchG nicht erfaßte Arbeitnehmergruppen, die ebenfalls unter besonders schweren Bedingungen arbeiten, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes aufzunehmen. Dabei sollen die Voraussetzungen der Schichtarbeit und der Arbeit in einem Nachschichtbetrieb entfallen. Weiters soll die Mehrfachbelastung bei Beurteilung der Arbeit berücksichtigt werden. Bestimmte Arbeitnehmergruppen — wie zB die Bergarbeiter über Tage und die Arbeitnehmer im Bohrlochbergbau — sollen in den Geltungsbereich aufgenommen werden. Die Regierungsvorlage sieht auch eine neue Formulierung der Hitzeearbeitsplätze vor. Weiters wird auch die Definition der Bildschirmarbeitsplätze erweitert.

Die Regierungsvorlage sieht ferner vor, daß der Kollektivvertrag zur Gleichsetzung von weiteren Arbeiten mit der Nachschwerarbeit, die eine außergewöhnliche körperliche Belastung mit sich bringen, ermächtigt wird.

Schließlich sieht der Gesetzentwurf vor, daß der Arbeitgeberbeitrag für das Sonderruhegeld von

2,5% auf 2% der allgemeinen Beitragsgrundlage gesenkt werden soll.

Neben einer Novellierung des Nachschicht-Schwerarbeitsgesetzes enthält die Regierungsvorlage auch eine Novellierung des Bundesgesetzes betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechts und die Einführung einer Pflegefreistellung, BGBl. Nr. 390/1976, in der Fassung BGBl. Nr. 408/1990. Dabei soll die für den Anspruch auf Zusatzurlaub erforderliche Anzahl von Nachtdiensten herabgesetzt werden. Weiters soll klargestellt werden, daß auch Arbeiten, die durch Verordnung oder Kollektivvertrag einbezogen werden, zu einem Anspruch auf Zusatzurlaub führen. Ferner sollen Arbeitnehmer, die bereits 20 Jahre unter den Bedingungen gemäß Art. VII NSchG gearbeitet haben, einen Anspruch auf Zusatzurlaub auch dann haben, wenn sie diese Nachschwerarbeit aus Gesundheitsgründen nicht mehr leisten können.

Außerdem ist in der Regierungsvorlage eine Novellierung des Arbeitszeitgesetzes, BGBl. Nr. 461/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 647/1987 enthalten. Durch die in der Regierungsvorlage enthaltene Novelle zum Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, sollen die §§ 97 Abs. 1 Z 6 a, 105 Abs. 3 Z 2 zweiter Absatz und § 171 (Einfügung eines Abs. 1 a) abgeändert bzw. ergänzt werden.

Der Ausschuß für Arbeit und Soziales hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. Juli 1992 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dolinschek, Dr. Feurstein, Christine Heindl, Mag. Guggenberger, Franz Stocker, Hildegard Schorn, Dr. Helene Partik-Pabé, Eleonore Hostasch, Dietachmair, Hums, Mag. Peter, Gabrielle Traxler, Meisinger, Dkfm. Dr. Stummvöll sowie der Bundesminister für Arbeit und Soziales Hesoun. Von den Abgeordneten Eleo-

nore Hostasch und Dr. Feurstein wurde ein Abänderungsantrag betreffend Einfügung eines Art. V (Schutzmaßnahmen für das Krankenpflegepersonal) gestellt. Weiters wurde von den Abgeordneten ein Abänderungsantrag betreffend Art. I Z 2 (Art. I NSchG) und Art. I Z 13 a (Einfügung eines Art. XII a NSchG) eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der beiden obenerwähnten Abänderungsanträge der Abgeordneten Eleonore Hostasch und Dr. Feurstein mit Stimmenmehrheit angenommen.

Weiters wurden vom Ausschuß für Arbeit und Soziales folgende Ausschußfeststellungen getroffen:

Von Art. V sind nur das Pflegepersonal und die Hebammen, nicht jedoch Ärzte erfaßt.

Da es sich bei der Regelung des § 3 Abs. 1 um Arbeitnehmerschutzrecht handelt, werden Strafbestimmungen vorgesehen.

Zu den Abänderungen und Ergänzungen gegenüber der Regierungsvorlage wird folgendes bemerk:

Zu Art. V NSchG:

Durch Art. V soll für besonders belastende Arbeiten des Pflegepersonals in Krankenanstalten ein Ausgleich geschaffen werden. Der Entwurf sieht für diese belastenden Tätigkeiten einen Zeitausgleich sowie Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge (Kur) vor.

Zu § 2:

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Schutzmaßnahmen ist Nachschwerarbeit in einem Krankenhaus oder einer Pflegestation eines Pflegeheimes im Ausmaß von sechs Stunden zwischen 22 und 6 Uhr. Durch die Auflistung der Stationen wird der begünstigte Personenkreis umschrieben, da nicht das gesamte Pflegepersonal in den Entwurf einbezogen wird, sondern nur jenes, das besonders belastet ist. Voraussetzung ist die unmittelbare Tätigkeit am Patienten. Fallen in die Tätigkeiten in erheblichem Ausmaß Zeiten der Arbeitsbereitschaft, liegt keine Nachschwerarbeit im Sinne des Art. V vor.

Neben den taxativ aufgezählten Tätigkeiten wird die Möglichkeit geschaffen, auch weitere Gruppen des Krankenpflegepersonals in das NSchG einzubeziehen, wenn sie ähnlichen Belastungen ausgesetzt sind.

Für die Bediensteten in Privatkrankenhäusern und Krankenhäusern der Sozialversicherungsträger erfolgt dies durch Kollektivvertrag (Abs. 2), für Bundesbedienstete durch Verordnung des Bundes-

ministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit (Abs. 3) und für Bedienstete der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden durch Verordnung des Landeshauptmannes (Abs. 4). Die Verordnungsermächtigung gemäß Abs. 3 gilt auch für solche Arbeitnehmer, für die ein Kollektivvertrag nicht abgeschlossen werden kann, weil ihr Arbeitgeber keiner kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung angehört (zB Vereine).

Zu § 3:

Für jede geleistete Nachschwerarbeit im Sinne des § 2 gebührt ein Zeitausgleich von zwei Stunden. Um gesundheitliche Schäden der in der Nacht Arbeitenden gering zu halten, soll dieses Zeitguthaben möglichst rasch nach Leistung des Nachtdienstes verbraucht werden. Um die Organisation der Krankenanstalten nicht zu überfordern und auch, um den Arbeitnehmern ein gewisses Ansparen der Zeit zur Erreichung einzelner freier Tage zu ermöglichen, sind diese erworbenen Freistunden binnen sechs Monaten zu verbrauchen. Eine Ablöse in Geld ist verboten, da die gesundheitlichen Schäden der Nachschwerarbeit durch Geldablösen nicht ausgeglichen werden können (Abs. 1).

Zu Abs. 2:

Art. IX des NSchG enthält Regelungen über die Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge. Auch diese Regelungen sollen für das Krankenpflegepersonal Anwendung finden, soweit sie unter das ASVG fallen.

Für jene Gruppen des Krankenpflegepersonals, für die der Bundesgesetzgeber im Bereich des Urlaubsrechtes und der Gesundheitsvorsorge keine Zuständigkeit zur Regelung besitzt, werden die Landesgesetzgeber entsprechende Maßnahmen zu setzen haben.

Zu Art. I Z 2 (Art. I NSchG) und Art. I Z 13 a (Einfügung eines Art. XII a):

Arbeitnehmer, die dem NSchG und dem Urlaubsgebot unterliegen, haben einen gesetzlichen Zusatzurlaubsanspruch.

Die gesetzliche Urlaubsregelung der Arbeiter und Arbeiterinnen in der Bauwirtschaft, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG), sieht derzeit keinen solchen Anspruch vor.

Es bestehen jedoch seit mehreren Jahren entsprechende kollektivvertragliche Vereinbarungen, die einen Zusatzurlaubsanspruch gewähren. Diese kollektivvertraglichen Regelungen haben sich

629 der Beilagen

3

in der Praxis bewährt, sodaß vorläufig von einer gesetzlichen Regelung, dh. einem Einbau des Zusatzurlaubs in das System des BUAG, Abstand genommen werden kann.

Im Hinblick auf die in diesen Kollektivverträgen vorgesehene Abwicklung des Zusatzurlaubs über die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse ist es aber notwendig, klarzustellen, daß der Kollektivvertrag die Arbeitgeber zur Leistung des Zuschlages für den Zusatzurlaub an die Kasse verpflichten kann und daß für die Entrichtung bzw. Eintreibung der durch Kollektivvertrag festgelegten Zusatzurlaubs-Zuschläge dieselben Bestimmungen gelten wie für

die auf Grund des BUAG durch Verordnung festgelegten Urlaubs- bzw. Abfertigungszuschläge.

Von der Abgeordneten Christine Heindl wurde gemäß § 42 Abs. 5 GOG die angeschlossene abweichende persönliche *1/2* Stellungnahme abgegeben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuss für Arbeit und Soziales somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen *1/1* Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1992 07 06

Hums
Berichterstatter

Eleonore Hostasch
Obfrau

2

•/1

Bundesgesetz, mit dem das Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz, das Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechts und die Einführung einer Pflegefreistellung, das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert und Maßnahmen zum Ausgleich gesundheitlicher Belastungen für das Krankenpflegepersonal getroffen werden (597 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVIII. GP)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Nachschicht-Schwerarbeitsgesetzes

Das Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz, BGBI. Nr. 354/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 414/1990, wird geändert wie folgt:

1. Der Titel des Bundesgesetzes lautet:

„Bundesgesetz über Schutzmaßnahmen für Nachschwerarbeiter durch Änderung des Urlaubsge setzes, des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsverfassungsgesetzes sowie durch Maßnahmen zur Sicherung der gesetzlichen Abfertigung, der Gesundheitsvorsorge und Einführung eines Sonderruhegeldes (Nachschwerarbeitsgesetz — NSchG)“

2. Art. I NSchG lautet:

„Für Arbeitnehmer, die Nachschwerarbeit leisten, sind nach Maßgabe der folgenden Artikel besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung der mit diesen Arbeiten verbundenen Erschwernisse oder zum Ausgleich von Belastungen vorgesehen:

Zusatzurlaub (Art. II, Art. XII a),

Ruhepausen (Art. III),

Abfertigung (Art. IV),

Novellierung des Arbeitsverfassungsgesetzes (Art. VI),

Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und Sonder ruhegeld (Art. VII bis XII).“

3. Art. VII NSchG lautet samt Überschrift:

„Artikel VII

Nacharbeit und Nachschwerarbeit

(1) Nacharbeit im Sinne dieses Bundesgesetzes leistet ein Arbeitnehmer, der in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr mindestens sechs Stunden arbeitet, sofern nicht in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.

(2) Nachschwerarbeit leistet ein Arbeitnehmer im Sinne des Abs. 1, der unter einer der folgenden Bedingungen arbeitet:

1. a) in Bergbaubetrieben ausschließlich oder überwiegend unter Tage,
 - b) in Bergbaubetrieben über Tage bei Mehrfachbelastung durch Erschütterung und Lärm, wobei der in der Verordnung gemäß Abs. 3 Z 2 festgelegte Grenzwert um 10 vH tiefer anzusetzen ist und der Schallpegelwert im Sinne der Z 4 mindestens 83 dB (A) erreichen muß,
 - c) im Stollen- und Tunnelbau oder
 - d) im Bohrlochbergbau im Freien ab einer Tiefe von mehr als 100 Metern bei Mehrfachbelastung durch Erschütterung und Lärm oder Hitze oder der Gefahr der Einwirkung gesundheitsschädlicher Stoffe, wobei der in Z 2 festgelegte belastungssättigende Grenzwert sowie der in der Verordnung gemäß Abs. 3 Z 2 festgelegte Grenzwert um 10 vH tiefer anzusetzen sind und der Schallpegelwert im Sinne der Z 4 mindestens 83 dB (A) erreichen muß;
2. bei den Organismus besonders belastender Hitze. Eine solche liegt bei einem durch Arbeitsvorgänge bei durchschnittlicher Außentemperatur verursachten Klimazustand vor, der einer Belastung durch Arbeit während des überwiegenden Teils der

629 der Beilagen

5

- Arbeitszeit bei 30 Grad Celsius und 50% relativer Luftfeuchtigkeit bei einer Luftgeschwindigkeit von 0,1 m pro Sekunde wirkungsgleich oder ungünstiger ist;
3. bei überwiegendem Aufenthalt in begehbaren Kühlräumen, wenn die Raumtemperatur niedriger als -21 Grad Celsius ist, oder wenn der Arbeitsablauf einen ständigen Wechsel zwischen solchen Kühlräumen und sonstigen Arbeitsräumen erfordert;
 4. bei andauernd starkem Lärm, sofern ein Schallpegelwert von 85 dB (A), oder bei nicht andauerndem Lärm, sofern ein wirkungsäquivalenter Pegelwert überschritten wird;
 5. bei Verwendung von Arbeitsgeräten, Maschinen und Fahrzeugen, die durch gesundheitsgefährdende Erschütterung auf den Körper einwirken;
 6. wenn regelmäßig und mindestens während vier Stunden der Arbeitszeit Atemschutzgeräte (Atemschutz-, Filter- oder Behältergeräte) oder während zwei Stunden Tauchgeräte getragen werden müssen;
 7. bei Arbeit an Bildschirmarbeitsplätzen (das sind Arbeitsplätze, bei denen das Bildschirmgerät und die Dateneingabetastatur sowie gegebenenfalls ein Informationsträger eine funktionale Einheit bilden), sofern die Arbeit mit dem Bildschirmgerät und die Arbeitszeit an diesem Gerät für die gesamte Tätigkeit bestimend sind. Sonstige Steuerungseinheiten sind Dateneingabetastaturen gleichgestellt, wenn die Voraussetzungen des ersten Satzes erfüllt sind und die Bedienung dieser Steuerungseinheiten durch die Vielfältigkeit und Menge der je Zeiteinheit zu verarbeitenden Informationen und die Häufigkeit und Dichte aufeinanderfolgender Teilaufgaben oder sonstige Arbeitsbedingungen (zB Stör-einflüsse, Beleuchtung) für die dort beschäftigten Arbeitnehmer eine entsprechende Erschwernis darstellen;
 8. bei ständigem gesundheitsschädlichen Einwirken von inhalativen Schadstoffen, die zu einer Berufskrankheit im Sinne der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz führen können;
 9. feuerungstechnische Spezial-Bauarbeiten in heißen Öfen;
 10. wenn schwere körperliche Arbeit bei gleichzeitiger besonders belastender Hitzeexposition geleistet wird, wobei der in Z 2 festgelegte belastungsdäquate Grenzwert um 10 vH tiefer anzusetzen ist. Schwere körperliche Arbeit ist gegeben, wenn bei einer achtstündigen Arbeitszeit mindestens 2 000 Arbeitskilokalorien verbraucht werden;
 11. bei der optischen Endkontrolle der angeregten Bildröhre, sofern diese Tätigkeit für die Gesamttätigkeit bestimend ist.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch Verordnung festzulegen:

1. Kriterien, bei deren Erfüllung die Vergleichbarkeit im Sinne des Abs. 2 Z 2 gegeben ist, sowie Zeitpunkt, Art und Weise der Temperaturmessung;
2. Kriterien, bei deren Erfüllung eine Gesundheitsbelastung gemäß Abs. 2 Z 5 gegeben ist;
3. die Konzentrationswerte von Schadstoffen in der Luft am Arbeitsplatz, bei deren Erreichen ein gesundheitsschädliches Einwirken gemäß Abs. 2 Z 8 gegeben ist.

(4) Für Arbeiten in Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales Verordnungen im Sinne des Abs. 3 zu erlassen.

(5) Die zuständigen Krankenversicherungsträger haben auf Antrag des Arbeitgebers, des Arbeitnehmers oder des zuständigen Organs der Arbeitnehmerschaft durch Bescheid im Einzelfall die erschwerenden Arbeitsbedingungen im Sinne des Abs. 2, einer Verordnung nach Abs. 3 oder 4 oder eines Kollektivvertrages gemäß Abs. 6 festzustellen. An einem solchen Verfahren hat der Krankenversicherungsträger das zuständige Arbeitsinspektorat (die Berghauptmannschaft) zu beteiligen.

(6) Durch Kollektivvertrag können sonstige Arbeiten im Sinne des Abs. 1 der Nachschwerarbeit gleichgestellt werden, wenn sie eine außergewöhnliche Beanspruchung mit sich bringen oder wenn Arbeitnehmer der Einwirkung durch Schadstoffe oder Strahlen ausgesetzt sind.“

4. Art. VIII Abs. 1 NSchG lautet:

„(1) Die Dienstgeber haben jeden von ihnen beschäftigten Dienstnehmer, der Nachschwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 2, einer Verordnung nach Art. VII Abs. 3 und 4 oder eines Kollektivvertrages gemäß Art. VII Abs. 6 sowie des Art. XI Abs. 6 leistet, gesondert zu melden.“

5. Art. VIII Abs. 2 lit. b NSchG lautet:

„b) die im § 33 Abs. 1 sicherungsgesetztes festgesetzte Frist von drei Tagen erst nach dem Ende des Kalendermonates, in dem die Nachschwerarbeit geleistet worden ist, zu laufen beginnt.“

6. Art. IX erster Satz NSchG lautet:

„Die Pensionsversicherungsträger gewähren den Versicherten, die Nachschwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 2, einer Verordnung nach Art. VII Abs. 3 und 4 oder eines Kollektivvertrages gemäß Art. VII Abs. 6 sowie des Art. XI Abs. 6 leisten, nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen der

Gesundheitsvorsorge gemäß § 307 d des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit dem Ziele, den Eintritt dauernder Schädigungen durch die Nachtschwerarbeit hintanzuhalten.“

7. Art. X Abs. 1 Einleitung und Z 1 NSchG lauten:

„Anspruch auf Sonderruhegeld hat der Versicherte nach Vollendung des 57. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 52. Lebensjahres, wenn

1. der Zeitraum von 360 Kalendermonaten vor dem Stichtag mindestens zur Hälfte mit Beitragsmonaten im Sinne der §§ 225 und 226 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gedeckt ist, für die Beiträge gemäß Art. XI Abs. 3 entrichtet worden sind, oder vor dem Stichtag mindestens 240 Beitragsmonate im Sinne der §§ 225 und 226 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorliegen, für die Beiträge gemäß Art. XI Abs. 3 entrichtet worden sind, und“

8. Art. X Abs. 2 NSchG wird aufgehoben.

9. Art. XI Abs. 3 erster Satz lautet:

„Zur Deckung des Aufwandes des Bundes nach Abs. 2 haben die Dienstgeber für jeden von ihnen im Sinne des Art. VII Abs. 2, einer Verordnung nach Art. VII Abs. 3 und 4 oder eines Kollektivvertrages gemäß Art. VII Abs. 6 sowie des Art. XI Abs. 6 beschäftigten Dienstnehmer für jeden Nachtschwerarbeitsmonat (Abs. 6) einen gesonderten Beitrag (Nachtschwerarbeits-Beitrag) im Ausmaß von 2 vH der allgemeinen Beitragsgrundlage in der nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz geregelten Pensionsversicherung zu leisten.“

10. Im Art. XI Abs. 4 und Abs. 5 erster Satz NSchG wird jeweils der Ausdruck „Nachtschicht-Schwerarbeiter-Beitrag“ durch den Ausdruck „Nachtschwerarbeits-Beitrag“ ersetzt.

11. Art. XI Abs. 5 findet in den Kalenderjahren 1987 bis 1994 keine Anwendung.

12. Dem Art. XI NSchG wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Ein Nachtschwerarbeitsmonat liegt vor, wenn ein in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz pflichtversicherter Dienstnehmer innerhalb eines Kalendermonates an mindestens sechs Arbeitstagen Nachtschwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 2 oder einer Verordnung nach Art. VII Abs. 3 und 4 oder eines Kollektivvertrages gemäß Art. VII Abs. 6 erbringt; erbringt der Dienstnehmer innerhalb eines Kalendermonates an weniger als sechs Arbeitstagen Nachtschwerarbeit, gilt dieser Kalendermonat als Nachtschwerarbeitsmonat, wenn der Dienstnehmer in diesem Kalendermonat und in dem unmittelbar vorangegangenen Kalendermonat wenigstens an

zwölf Arbeitstagen bzw. in diesem Kalendermonat und in den zwei unmittelbar vorangegangenen Kalendermonaten wenigstens an 18 Arbeitstagen Nachtschwerarbeit erbracht hat. Arbeitsunterbrechungen bleiben hiebei außer Betracht, solange die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung weiterbesteht. Ein Nachtschwerarbeitsmonat liegt auch dann vor, wenn die im Kalendermonat erforderlichen und sich aus der für den Dienstnehmer maßgeblichen Arbeitszeiteinteilung ergebenden sechs Nachtschwerarbeitstage nur deswegen nicht erreicht werden, weil diese Arbeit nicht am Ersten des Kalendermonates begonnen bzw. am Letzten des Kalendermonates geendet hat.“

13. Art. XII NSchG lautet samt Überschrift:

„Artikel XII Verfahren“

(1) Feststellungsverfahren im Sinne des Art. VII Abs. 5 und Streitigkeiten über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. VII Abs. 2, einer Verordnung nach Art. VII Abs. 3 und 4 oder eines Kollektivvertrages gemäß Art. VII Abs. 6, über den Beginn und das Ende der Nachtschwerarbeit sowie über den Nachtschwerarbeits-Beitrag gelten als Verwaltungssachen im Sinne des § 409 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

(2) Die Bestimmungen des Siebenten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über das Verfahren sind auf die Verwaltungssachen im Sinne des Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß gegen den Bescheid des Versicherungsträgers die Berufung an den Bundesminister für Arbeit und Soziales zusteht. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung; der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann der Berufung auf Antrag aufschiebende Wirkung zuerkennen, wenn durch die vorzeitige Vollstreckung ein nicht wieder gutzumachender Schaden eintrate und nicht öffentliche Interessen die sofortige Vollstreckung gebieten. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist innerhalb der für die Einbringung der Berufung vorgesehenen Frist beim Versicherungsträger zu stellen.

(3) Im Verfahren über Leistungssachen darf über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. VII Abs. 2, einer Verordnung nach Art. VII Abs. 3 und 4 oder eines Kollektivvertrages gemäß Art. VII Abs. 6 als Vorfrage nicht entschieden werden. Der Versicherungsträger oder der nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz zuständige Gerichtshof hat vielmehr die Einleitung des Verfahrens beim zuständigen Krankenversicherungsträger zu beantragen und das eigene Verfahren bis zur Rechtskraft der Entscheidung im Verwaltungsverfahren auszusetzen (zu unterbrechen).“

13 a. Nach Art. XII NSchG wird folgender Art. XII a eingefügt:

„Artikel XII a

Zusatzurlaub für Arbeitnehmer, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen

Wird für Arbeitnehmer, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG), BGBl. Nr. 414/1972, in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, ein Kollektivvertrag über einen Zusatzurlaub im Sinne des Art. I geschlossen und ist darin die Abwicklung dieses Anspruches über die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vorgesehen, so kann im Kollektivvertrag der Arbeitgeber zur Leistung von Zuschlägen an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse verpflichtet werden, die der Deckung dieses Aufwandes dienen. Für die Errichtung solcher Zuschläge gelten die §§ 25 ff. BUAG.“

14. Art. XIII Abs. 3 NSchG lautet:

„(3) Bestehende Kurzpausen im Sinne des § 11 Abs. 3 des Arbeitszeitgesetzes sind auf die Kurzpausen im Sinne des § 11 Abs. 4 des Arbeitszeitgesetzes anzurechnen. Ansprüche auf Kurzpausen in Kollektivverträgen, Arbeits(Dienst)ordnungen oder Betriebsvereinbarungen werden auf die nach diesem Bundesgesetz zustehenden Kurzpausen angerechnet, wenn sie als Abgeltung für Nachschwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 2, einer Verordnung nach Art. VII Abs. 3 und 4 oder eines Kollektivvertrages gemäß Art. VII Abs. 6 gewährt werden.“

15. In Art. XIII Abs. 4 NSchG wird das Zitat „§ 11 Abs. 10“ durch das Zitat „§ 11 Abs. 8“ und das Zitat „§ 11 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 11 Abs. 4“ ersetzt.

16. Im Art. XIII Abs. 6 NSchG wird der Ausdruck „Nachschicht-Schwerarbeiter-Beitrag“ durch den Ausdruck „Nachschwerarbeits-Beitrag“ ersetzt.

17. Dem Art. XIII NSchG werden folgende Abs. 8 bis 10 angefügt:

„(8) Sind zur Begründung des Anspruches auf Sonderruhegeld für Arbeitnehmer, die durch die Erweiterungen des Art. VII auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx neu einbezogen werden, auch vor dem 1. Jänner 1993 liegende Beitragsmonate im Sinne der §§ 225 und 226 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes heranzuziehen, so gelten nur jene Beitragsmonate als Beitragsmonate im Sinne des Art. XI Abs. 3, für die bei früherem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx der Nachschwerarbeiter-Beitrag zu entrichten gewesen wäre. Abs. 6 zweiter Satz ist anzuwenden.“

(9) Die erstmalige Meldung von Personen, die am 1. Jänner 1993 als Versicherte gemeldet sind und Tätigkeiten im Sinne des Art. VII Abs. 2, einer Verordnung nach Art. VII Abs. 3 und 4 oder eines Kollektivvertrages gemäß Art. VII Abs. 6 sowie des Art. XI Abs. 6 ausüben, die durch Art. I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx neu einbezogen wurden, ist bis 30. April 1993 zu erstatten.

(10) Verordnungen auf Grund der Änderungen durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx können vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlassen werden. Sie treten jedoch erst mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft.“

18. In Art. XIV NSchG wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Die Art. VII bis XIII in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

Artikel II

Änderung des Urlaubsgesetzes

Das Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechts und die Einführung einer Pflegefreistellung, BGBl. Nr. 390/1976, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 408/1990, wird geändert wie folgt:

1. § 10 a Abs. 1 lautet:

„(1) Arbeitnehmer haben für jedes Arbeitsjahr, in dem sie mindestens 50mal in der Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr mindestens sechs Stunden Schwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 2, einer Verordnung gemäß Art. VII Abs. 3 und 4 oder eines Kollektivvertrages gemäß Art. VII Abs. 6 des Nachschwerarbeitsgesetzes (NSchG), BGBl. Nr. 354/1981, geleistet haben, Anspruch auf Zusatzurlaub im Ausmaß von zwei Werktagen. Der Anspruch auf Zusatzurlaub erhöht sich auf vier Werkstage, wenn sie fünf Jahre, und auf sechs Werkstage, wenn sie 15 Jahre solche Arbeiten geleistet haben.“

2. § 10 a Abs. 4 lautet:

„(4) Für die Entstehung des Anspruches auf Zusatzurlaub werden nicht abgefundene Nachschwerarbeiten im Sinne des Abs. 1, die in dem der Unterbrechung unmittelbar vorangegangenen Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber geleistet wurden, angerechnet, sofern es sich um eine Unterbrechung gemäß § 3 Abs. 1 handelt und die Voraussetzung des § 2 Abs. 2 erfüllt ist.“

3. § 10 a Abs. 8 lautet:

„(8) Dem Arbeitnehmer gebührt eine Abfindung in der Höhe des halben Urlaubsentgelts, wenn er im Arbeitsjahr mindestens 25mal Nachschwerarbeit im Sinne des Abs. 1 geleistet hat und das Arbeitsver-

hältnis durch Kündigung seitens des Arbeitgebers, einvernehmliche Lösung oder durch den Tod des Arbeitnehmers endet, sofern die Voraussetzung des § 2 Abs. 2 erfüllt ist.“

4. Dem § 10 a wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Der Arbeitnehmer, der in insgesamt 20 Arbeitsjahren Anspruch auf Zusatzurlaub im Sinne des Abs. 1 hatte, behält — wenn er wegen Berufskrankheit oder Arbeitsunfall nicht mehr Nachtschwerarbeit leisten kann — den Anspruch auf Zusatzurlaub in dem vor der Erkrankung oder dem Unfall zuletzt zustehenden Ausmaß.“

5. In Art. X wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) § 10 a des Artikels I in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. xxx tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft. Ansprüche auf Zusatzurlaub können ab Beginn des Urlaubsjahres erworben werden, in das der 1. Jänner 1993 fällt.“

Artikel III

Änderung des Arbeitszeitgesetzes

Das Arbeitszeitgesetz, BGBI. Nr. 461/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 647/1987, wird geändert wie folgt:

1. § 11 Abs. 4 entfällt. Die Abs. 5 bis 8 erhalten die Bezeichnung Abs. 4 bis 7.

2. Der nunmehrige § 11 Abs. 4 lautet:

„(4) Arbeitnehmern, die Nachtschwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 2, einer Verordnung nach Art. VII Abs. 3 und 4 oder eines Kollektivvertrages gemäß Art. VII Abs. 6 des Nachtschwerarbeitsgesetzes (NSchG), BGBI. Nr. 354/1981, leisten, ist während jeder Nacht, in der diese Arbeit geleistet wird, jedenfalls eine Kurzpause von mindestens zehn Minuten zu gewähren. Mit dem Arbeitsablauf üblicherweise verbundene Unterbrechungen in der Mindestdauer von zehn Minuten, die zur Erholung verwendet werden können, können auf die Kurzpausen angerechnet werden.“

3. Der nunmehrige § 11 Abs. 7 lautet:

„(7) Kurzpausen im Sinne der Abs. 3 und 4 sowie Ruhepausen im Sinne des Abs. 6 gelten als Arbeitszeit.“

4. § 11 Abs. 9 entfällt. Die bisherigen Abs. 10 bis 12 erhalten die Bezeichnung „Abs. 8 bis 10“.

5. Der nunmehrige § 11 Abs. 8 und 9 lautet:

„(8) Der Arbeitgeber hat das Arbeitsinspektorat unter Anschluß eines Schichtplanes von der Einführung der durchlaufenden mehrschichtigen Arbeitsweise sowie von der erstmaligen Heranziehung von Arbeitnehmern zu Arbeiten im Sinne des Art. VII NSchG binnen 14 Tagen zu verständigen.

(9) Das Arbeitsinspektorat hat Meldungen gemäß Abs. 8 den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf Verlangen zugänglich zu machen.“

6. § 33 Abs. 1 lautet:

„§ 33. (1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, am 5. Jänner 1970 in Kraft.“

7. In § 33 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) § 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. xxx tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

Artikel IV

Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes

Das Arbeitsverfassungsgesetz, BGBI. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 475/1990, wird geändert wie folgt:

1. § 97 Abs. 1 Z 6 a lautet:

„6 a. Maßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung, Milderung oder zum Ausgleich von Belastungen der Arbeitnehmer durch Arbeiten im Sinne des Art. VII des Nachtschwerarbeitsgesetzes (NSchG), BGBI. Nr. 354/1981, einschließlich der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten.“

2. § 105 Abs. 3 Z 2 zweiter Absatz lautet:

„Umstände gemäß lit. a, die ihre Ursache in einer langjährigen Beschäftigung als Nachtschwerarbeiter (Art. VII NSchG) haben, dürfen zur Rechtfertigung der Kündigung nicht herangezogen werden, wenn der Arbeitnehmer ohne erheblichen Schaden für den Betrieb weiterbeschäftigt werden kann.“

3. In § 171 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Die §§ 97 Abs. 1 Z 6 a und 105 Abs. 3 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. xxx treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

Artikel V

Schutzmaßnahmen für das Krankenpflegepersonal

§ 1. Art. V gilt für Arbeitnehmer, die

1. in Krankenanstalten (Heil- und Pflegeanstalten) im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 bis 6 des Krankenanstaltengesetzes, BGBI. Nr. 1/1957 in der geltenden Fassung oder in Pflegestationen von Pflegeheimen beschäftigt sind,
2. Nachtschwerarbeit im Sinne des § 2 leisten.

§ 2. (1) Nachtschwerarbeit leistet ein Arbeitnehmer, der in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr mindestens sechs Stunden in nachstehenden Einrichtungen beschäftigt ist und während dieser Zeit

629 der Beilagen

9

unmittelbar Betreuungs- und Behandlungsarbeit für Patienten leistet, sofern nicht in diese Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Ausmaß Arbeitsbereitschaft fällt:

1. Intensivstationen,
2. im OP-Bereich (OP-Saal, Aufwachstation und Kreißsaal),
3. Unfallambulanzen,
4. psychiatrische Ambulanzen bzw. in für die Aufnahme von psychiatrischen Patienten während der Nacht vorgesehenen Primariaten,
5. Notfallambulanzen und chirurgische Ambulanzen,
6. Entgiftungsstationen,
7. Dialysestationen,
8. Akutdialysestationen,
9. Aufnahmestationen,
10. Aids-Stationen,
11. Pflegestationen in Pflegeheimen,
12. Pflegestationen in psychiatrischen Krankenanstalten und psychiatrischen Krankenabteilungen sowie in psychiatrischen Akutstationen,
13. Unfallstationen, orthopädische Stationen sowie Stationen in Rehabilitationszentren mit vergleichbarer Arbeitsbelastung,
14. onkologische und chemotherapeutische Stationen,
15. schwerpunktinterne Abteilungen,
16. Neurochirurgien und Neurologien (chirurgische und neurologische Abteilungen),
17. Transplantationschirurgien.

(2) Der Kollektivvertrag kann Arbeitnehmer in anderen Organisationseinheiten von Krankenanstalten, die Arbeiten verrichten, welche vergleichbare Erschwerisse wie die in Abs. 1 genannten aufweisen, oder die der Einwirkung von Schadstoffen oder Strahlen ausgesetzt sind oder deren Tätigkeit sonst eine außergewöhnliche Beanspruchung mit sich bringt, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einbeziehen.

(3) Arbeitnehmer, für die kein Kollektivvertrag wirksam ist und die in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen, oder Arbeitnehmer, für die infolge Fehlens einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft auf Arbeitgeberseite kein Kollektivvertrag abgeschlossen werden kann, sind unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesund-

heit, Sport und Konsumentenschutz in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einzubeziehen.

(4) Arbeitnehmer, für die kein Kollektivvertrag wirksam ist und die in einem Dienstverhältnis zu einem Land, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde stehen, sind unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen durch Verordnung des Landeshauptmannes in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einzubeziehen.

§ 3. (1) Für jeden Nachtdienst im Sinne des § 2 gebührt ein Zeitguthaben im Ausmaß von

1. einer Stunde für Nachtdienste, die nach dem 31. Dezember 1992 geleistet werden;
2. zwei Stunden für Nachtdienste, die nach dem 31. Dezember 1994 geleistet werden.

Der Verbrauch dieses Zeitguthabens ist anlässlich der nächsten Dienstzeiteinteilung zu vereinbaren. Das Zeitguthaben ist jedoch spätestens sechs Monate nach seinem Entstehen zu verbrauchen und darf nicht in Geld abgelöst werden.

(2) Auf Arbeitnehmer im Sinne der §§ 1 und 2, die in der Pensionsversicherung nach dem ASVG versichert sind, ist Art. IX des Nachtschwerarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 354/1981 in der geltenden Fassung, anzuwenden.

§ 4. (1) Arbeitgeber, die den Ausgleich für das gemäß § 3 Abs. 1 gebührende Zeitguthaben nicht innerhalb von sechs Monaten gewähren oder das Zeitguthaben in Geld ablösen, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengerer Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 500 S bis 30 000 S zu bestrafen.

(2) Besteht bei einer Bezirksverwaltungsbehörde der Verdacht einer Zuwiderhandlung durch ein Organ einer Gebietskörperschaft, so hat sie, wenn es sich um ein Organ des Bundes oder eines Landes handelt, eine Anzeige an das oberste Organ, dem das der Zuwiderhandlung verdächtigte Organ untersteht, in allen anderen Fällen aber eine Anzeige an die Aufsichtsbehörde zu erstatten.

§ 5. (1) Art. V tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des Art. V ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales, hinsichtlich § 2 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, betraut.“

Abweichende persönliche Stellungnahme der Abgeordneten Christine Heindl gemäß § 42 Abs. 5 GOG zum Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales vom 6. Juli 1992

Das diskutierte Nachschwerarbeitsgesetz bleibt bis zu Ausschußbeginn ein reines Männergesetz, für welches in der Regierungsvorlage, an welcher nahezu zehn Jahre gearbeitet wurde, nur minimale Verbesserungen vorgesehen sind. Dieser Entwurf klammert nach wie vor jegliche Frauenberufe aus.

Zu Beginn der Ausschußsitzung wird dann ein, in letzter Sekunde fertiggestellter, Abänderungsantrag eingebracht, um doch noch zumindest Teile des Krankenpflegepersonals einzubeziehen. Den Abgeordneten wird eine Viertelstunde Zeit gegeben, um sich mit dieser in ihrem Grundgedanken so wichtigen Materie auseinanderzusetzen.

Diese Situation charakterisiert die derzeit dominante Vorgangsweise im Bereich der Sozialgesetzgebung. Langwierige Sozialpartnerverhandlungen bringen, wenn überhaupt, nur minimale Ergebnisse. Kurzfristig müssen dann noch Aktionen gesetzt werden, um Reparaturen oder minimale Verbesserungen doch noch einbringen zu können. Die Information der Opposition bleibt grundsätzlich auf der Strecke.

Bei der ursprünglichen Erarbeitung des Nachschicht-Schwerarbeitsgesetzes rechnete die Arbeitgeberseite mit einer Größenordnung von 70 000 Betroffenen. 1991 waren es 10 852, bei geänderter Gesetzeslage wird ab 1993 mit etwa 20 000 Versicherten gerechnet, also nach wie vor weit entfernt von der ursprünglich diskutierten Größenordnung.

Sonderruhegeldbezieher gab es bis 1990 überhaupt nur etwa 300; 1991 war ein sprunghafter Anstieg auf über 400 zu verzeichnen, welcher auf das Auslaufen von Sonderunterstützungen im Bereich der eisenerzeugenden Industrie zurückzuführen war, für 1993 erwartet man bei geänderter Gesetzeslage einen Anstieg auf ungefähr 800 Sonderruhegeldbezieher. Diese extrem niedrigen Zahlen zeigen deutlich, daß die für einen Sonderruhegeldanspruch geforderten Bedingungen von 15 ununterbrochenen beziehungsweise 20 Nachschichtschwerarbeitsjahren eine Größenordnung sind, die von kaum jemandem erbracht werden können. Arbeit unter diesen Bedingungen ist auf so lange Zeit kaum auszuhalten und macht krank. Für ein Abkaufen der Gesundheit kann wohl niemand plädieren, schon gar nicht mit so geringen Beträgen und Ansprüchen.

Die im Ausschuß seitens der VP vorgebrachten Argumente, man möge doch froh sein, daß nur so wenige Arbeitnehmer so schweren Arbeitsbedingungen unterworfen sind, können von uns nur als Zynismus interpretiert werden. Die Schwere der Arbeitsbedingungen, denen unzählige Arbeitnehmer/innen unterworfen sind, finden leider im Gesetz keinen Niederschlag. Hier werden nur jene Arbeitsbereiche geregelt, die extrem schwerer körperlicher Anstrengung unter zusätzlich erschwerenden Bedingungen unterworfen sind. Das hier eine Abstaltung auf reine Männeraktivitäten erfolgt, kann von uns nicht als Hinweis dahin gehend verstanden werden, daß Frauen schweren Arbeitsbedingungen nicht unterworfen sind, sondern nur so interpretiert werden, daß Männer wieder einmal ein Männergesetz gemacht haben. Neben den schwer arbeitenden Frauen haben sie aber auch eine große Gruppe von Männern nicht in dieses Gesetz integriert.

Leider wurde am Grundsatz der schweren körperlichen Arbeit festgehalten. Faktoren wie psychische Belastung und Stress wurden nach wie vor außer acht gelassen, obwohl man/frau heute weiß, daß gerade dies wesentliche krankmachende Faktoren in der heutigen, oft wahrlich nicht mehr menschenfreundlichen Arbeitswelt sind.

Schon aus den bisher angeführten Gründen muß sich die unterzeichnende Abgeordnete gegen diesen Gesetzentwurf aussprechen. Der Grünen Fraktion ist es ein wesentliches Anliegen, die Arbeitsbedingungen menschengerechter zu gestalten. Dort, wo das derzeit noch nicht geschieht beziehungsweise nicht möglich scheint, müssen für alle betroffenen Arbeitnehmer/innen spürbare Erleichterungen geschaffen werden. Erleichterungen, die nicht von nahezu unerreichbaren 15 beziehungsweise 20 Arbeitsjahren unter äußerst restriktiven Extrembedingungen abhängen, sondern die auf reale erschwerte Arbeitssituationen eingehen, heute bekannte krankmachende Faktoren berücksichtigen, und durch die Einbeziehung aller Betroffenen in eine entsprechende Gesetzesregelung diese Arbeitsplätze für den/die Arbeitgeber/in spürbar verteuern, um eine menschengerechtere Gestaltung der Arbeitsplätze voranzutreiben.

Auch wir würden uns wünschen, daß nur wenige Arbeitnehmer/innen von diesem Gesetz betroffen

629 der Beilagen

11

sind, leider ist die Realität der heutigen Arbeitswelt eine andere.

So ist im Detail nicht einsichtig, warum

- die minimal verbesserte Hitzeregelung Arbeitsbedingungen festlegt, die nun zum überwiegenden Teil vorhanden sein müssen, während die frühere Bestimmung nur mindestens die halbe normale Arbeitszeit forderte;
- die Lärmbelästigung noch immer in nicht menschengerechten dB-Werten angegeben wird und außerdem nur minimalst von 90 auf 85 dB gesenkt wurde;
- die Bildschirmarbeit, trotz ihres steigenden Einflusses in der Arbeitswelt, nur eine minimale Erweiterung in diesem Gesetzentwurf erfährt und nach wie vor die gesamte Tätigkeit am Bildschirm erfolgen muß.

Des weiteren wurde dieser Gesetzentwurf dazu verwendet, die **Dienstgeberbeiträge** von 2,5% auf 2% zu senken. Dies angesichts der Tatsache, daß der Personenkreis erweitert wurde, und obwohl für 1992 mit einer Unterdeckung zu rechnen ist. Es stimmt, daß die Arbeitgeber/innen in den Jahren 1985 bis 1990 durch ihre Beiträge eine leichte Überdeckung der gesetzlich geforderten 75% erreichten, es muß jedoch angenommen werden, daß die damals erzielte Überdeckung die Unterdeckung des heurigen Jahres sowie zu erwartende Unterdeckungen der nächsten Jahre nicht wettmachen werden. Es ist daher vollkommen unverständlich und unakzeptabel, daß dieser Gesetzentwurf eine Regelung vorsieht, die eine Anpassung des Dienstgeberbeitrages vor 1995 auch dann nicht ermöglicht, wenn sich eine wesentliche Unterdeckung herausstellen sollte.

Der eingebrachte Abänderungsantrag, welcher das **Krankenpflegepersonal** zumindest teilweise berücksichtigen soll, ist zwar insofern begrüßenswert, als damit nun endlich einmal auch auf gesetzlicher Ebene anerkannt wird, daß auch in Frauenberufen Schwerarbeit geleistet wird. Die restriktive Auslegung des Begriffes Nachtschwerarbeit in diesem Bereich ist jedoch äußerst unbefriedigend.

Die hektische Ausarbeitung in letzter Sekunde bedingt es auch, daß dem Erfordernis der Kostenangabe nicht entsprochen wurde. Es konnte

den Ausschußmitgliedern weder über die Anzahl der betroffenen Personen noch logischerweise über die zu erwartenden Kosten Auskunft gegeben werden. Da die getroffenen Regelungen in weiten Bereichen die Länderbudgets betreffen und eine Abstimmung mit den Ländern aus Zeitmangel nicht mehr erfolgt ist, wird auch mit Einwendungen seitens der Länder gerechnet.

Grundsätzlich ist die Tendenz der Regelung begrüßenswert, daß Maßnahmen gesetzt werden, auf deren Inanspruchnahme nicht jahrzehntelang gewartet werden muß, sondern sofort von den Betroffenen beansprucht werden können beziehungsweise müssen.

Daß die hier getroffenen Regelungen für viele Betroffene, insbesondere in den nächsten zwei Jahren, nur dazu führen werden, daß sie mit den Nachtdiensten zu einer 40-Stunden-Woche kommen werden, zeigt nur eine weitere Dimension der Schwere dieses Berufes auf sowie einen Handlungsbedarf auf diesem Gebiet.

Die grundsätzlich begrüßenswerte Tendenz für Frauen darf aber nicht übersehen lassen, daß wesentliche Bereiche, wie zum Beispiel das Gastgewerbe, nicht einmal in diese minimalen, endgültig erst 1995 greifenden Regelungen einbezogen wurden.

In seiner Gesamtheit liegt dem Gesetzentwurf inklusive dem Abänderungsantrag betreffend Krankenpflegepersonal zwar eine positive Tendenz in Richtung Anerkennung von schwerer Frauenarbeit zugrunde. Diese Tendenz alleine reicht jedoch nicht aus, die Mangelhaftigkeit der getroffenen Regelungen zu entkräften.

Als Resultat von nahezu 10jährigen Verhandlungen ist dieser Gesetzentwurf beschämend und muß daher von der untermittelbaren Abgeordneten abgelehnt werden.

Aus unserer Sicht bedingt die rasch voranschreitende Verschlechterung der Bedingungen am Arbeitsplatz eine rasche und effiziente Anpassung an die sich rasant entwickelnden Gegebenheiten. Dieser Gesetzentwurf zeigt leider auf, daß dies in Österreich derzeit leider nicht möglich scheint.

Christine Heindl